

Zl. 95001/0022e-VI.2/2004

e-mail an
anita.pleyer@bka.gv.at

Dienstrechts-Novelle 2004;
Begutachtungsverfahren

An das
Bundeskanzleramt – Sektion III

Zu Zl. BKA-920.196/0002e-III/1/2004
vom 16. September 2004

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten ersucht im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zur Dienstrechts-Novelle 2004 um Berücksichtigung folgender Stellungnahmen:

Artikel 1 **Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes**

Im Hinblick auf die im Jahr 2003 erfolgte Eröffnung der Österreichischen Botschaft Abu Dhabi müsste § 73 BDG betreffend Heimaturlaube um den Dienstort Abu Dhabi ergänzt werden. Der Dienstort Abu Dhabi (Vereinigte Arabische Emirate) liegt von den geografischen, klimatischen Verhältnissen her auf einer Stufe mit den in der Nachbarschaft bzw. in der Nachbarschaftsregion liegenden Dienstorten Kuwait (Kuwait), Maskat (Oman) und Riyadh (Saudi-Arabien), welche allesamt unter § 73 Abs. 2 Z 1 genannt sind. Die Anführung des Dienstortes Abu Dhabi in der Z 1 der genannten Gesetzesbestimmung erscheint daher aus ho. Ansicht gerechtfertigt.

Des Weiteren wurden die EZA-Koordinationsbüros in Kampala sowie Managua mit Errichtung der ADA (Austrian Development Agency) dieser eingegliedert. Sie sind nicht mehr Dienststellen des BMAA und können daher aus der Aufzählung in § 73 BDG entfallen. Folgende Bestimmungen werden daher vorgeschlagen:

„12. Im § 73 Abs. 2 Z 1 wird nach dem Dienstort „Abidjan“ der Dienstort „Abu Dhabi“ eingefügt, das Wort „Managua“ entfällt.“

13. Im § 73 Abs. 2 Z 2 entfällt das Wort „Kampala“.

Die Erfahrung seit der Einführung der neuen Bestimmungen des § 73 BDG hat gezeigt, dass Vorverlegungen von Heimaturlauben aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen dienstlicher (z.B. Teilnahme an der Botschafter- bzw. Konsular- und Verwaltungskonferenz, für die aus Einsparungsgründen keine Dienstreisen gewährt werden) oder privater Art (z.B. Tod, schwere Erkrankung oder schwerer Unfall eines nahen Familienangehörigen in Österreich) möglich sein sollten. Um zu vermeiden, dass durch eine solche Bestimmung unter Umständen zwei Heimaturlaube hintereinander oder knapp hintereinander konsumiert werden, ist es

- 2 -

aus Sicht des BMaA ratsam, Vorverlegungen nur ab gewissen Fristen nach Dienstantritt am Dienstort, wo ein Heimaturlaubsanspruch entsteht, bzw. seit dem letzten konsumierten Heimaturlaub zuzulassen. Es darf daher folgende Ergänzung zum § 73 BDG vorgeschlagen werden:

„14. Im § 73 BDG wird nach dem Abs. 2 folgender Abs. 2a angefügt:

(2a) Dem Beamten kann bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Umstände auf seinen Antrag der Verbrauch des ganzen oder eines Teiles des nächsten gebührenden Heimaturlaubes gestattet werden, sofern nicht dienstliche Gründe entgegenstehen. Zwischen dem Tag des Dienstantritts am betreffenden Dienstort oder dem letzten Tag eines Heimaturlaubes und dem ersten Tag des darauf folgenden Heimaturlaubes müssen an Dienstorten

1. gemäß Abs. 2 Z 1 mindestens sechs Monate,
2. gemäß Abs. 2 Z 2 mindestens acht Monate und
3. gemäß Abs. 2 Z 3 mindestens zwölf Monate

liegen.

Durch die Vorziehung des Heimaturlaubes tritt keine Änderung der in Abs. 2 Z 1 bis 3 jeweils als Voraussetzung für die Entstehung eines Heimaturlaubsanspruchs genannten Verwendungsdauer ein. Bei der Berechnung des Zeitpunkts des nächsten gebührenden Heimaturlaubes ist die Vorziehung des Heimaturlaubes nicht zu berücksichtigen.“

Die Bestimmung des § 65 Abs. 9 BDG, wonach der Verbrauch von Urlaubsstunden nur tageweise zulässig ist, sollte auch auf Heimaturlaube angewendet werden. Es darf daher folgende Ergänzung in § 73 Abs. 7 BDG vorgeschlagen werden:

„15. Im § 73 Abs. 7 BDG wird an die Wortfolge „Die §§ 65 Abs.“ die Wortfolge „9 und“ angefügt.“

Artikel 2

Änderung des Gehaltsgesetzes 1956

1) Im neuen § 21g Gehaltsgesetz sollte als Abs. 12 folgender Text aufscheinen:

„(12) Die Bestimmungen der §§ 21a bis 21h über den Ehegatten des Beamten sind gleichermaßen auf eine mit dem Beamten nicht verwandte andersgeschlechtliche Person anzuwenden, die seit mindestens 10 Monaten mit ihm in Hausgemeinschaft lebt und ihm seit dieser Zeit unentgeltlich den Haushalt führt, wenn ein im gemeinsamen Haushalt lebender arbeitsfähiger Ehegatte nicht vorhanden ist.“

2) Der derzeit vorgesehene Abs. 12 („Der Beamte hat seiner Dienstbehörde alle Tatsachen ... binnen einem Monat nach Kenntnis.“) sollte die Bezeichnung Abs. 13 erhalten.

- 3 -

3) Der Schlusssatz im neuen § 21d Gehaltsgesetz sollte wie folgt lauten:

„Der Anspruch auf einen Zuschuss nach Z 2 und 3 für einen Familienangehörigen oder für eine Person nach § 21g Abs. 12 ist ausgeschlossen, solange der Beamte für diesen Familienangehörigen bzw. für eine Person nach § 21g Abs. 12 Anspruch auf einen Zuschlag gemäß § 21a Z 7 oder 8 hat.“

Artikel 3
Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes

Im Zusammenhang mit den unter Artikel 1 vorgeschlagenen Änderungen zu den Bestimmungen des § 73 BDG betreffend Heimaturlaub wären analoge Änderungen auch im § 29 VBG vorzunehmen. Folgende Ergänzungen werden vorgeschlagen:

„2. Im § 29 Abs. 2 Z 1 VBG wird nach dem Dienstort „Abidjan“ der Dienstort „Abu Dhabi“ eingefügt, das Wort „Managua“ entfällt.“

„3. Im § 29 Abs. 2 Z 2 VBG entfällt das Wort „Kampala“.

„4. Im § 29 VBG wird nach dem Abs. 2 folgender Abs. 2a angefügt:

(2a) Dem Vertragsbediensteten kann bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Umstände auf seinen Antrag der Verbrauch des ganzen oder eines Teiles des nächsten gebührenden Heimaturlaubes gestattet werden, sofern nicht dienstliche Gründe entgegenstehen. Zwischen dem Tag des Dienstantritts am betreffenden Dienstort oder dem letzten Tag eines Heimaturlaubes und dem ersten Tag des darauf folgenden Heimaturlaubes müssen an Dienstorten

1. gemäß Abs. 2 Z 1 mindestens sechs Monate,
2. gemäß Abs. 2 Z 2 mindestens acht Monate und
3. gemäß Abs. 2 Z 3 mindestens zwölf Monate

liegen.

Durch die Vorziehung des Heimaturlaubes tritt keine Änderung der in Abs. 2 Z 1 bis 3 jeweils als Voraussetzung für die Entstehung eines Heimaturlaubesanspruches genannten Verwendungsdauer ein. Bei der Berechnung des Zeitpunkts des nächsten gebührenden Heimaturlaubes ist die Vorziehung des Heimaturlaubes nicht zu berücksichtigen.“

„5. Im § 29 Abs. 7 VBG wird an die Wortfolge „ §§ 27b, 27a Abs.“ die Wortfolge „9 und“ angefügt.“

Artikel 18
Änderung der Reisegebührevorschrift 1955

1) Die dem § 26 Abs. 1 angefügte Wortfolge sollte durch einen Schlusssatz mit einem Verweis auf § 17 (4) Bundesgesetz über Aufgaben und Organisation des auswärtigen Dienstes – Statut, BGBl. Nr. 129/1999, ergänzt werden. Diese angefügte Wortfolge sollte daher insgesamt wie folgt lauten:

./4

- 4 -

Dem § 26 Abs. 1 wird folgende Wortfolge angefügt:

„Auf die Vergütung sind anzuwenden:

1. bei einer Dienstzuteilung in der Dauer von weniger als zwei Jahren § 21a Z 1 bis 6, § 21b und 21c GehG;

2. bei einer Dienstzuteilung in der Dauer von mindestens zwei Jahren die §§ 21a bis 21d und 21f GehG.

Wird eine Dienstzuteilung nach Z 1 auf die Dauer von insgesamt mindestens zwei Jahren verlängert, ist für den Zeitraum der Verlängerung Z 2 anzuwenden. § 17 Abs. 4 des Bundesgesetzes über Aufgaben und Organisation des auswärtigen Dienstes – Statut, BGBl. I Nr. 129/1999, wird davon jedoch nicht berührt.“

Wien, am 11. Oktober 2004

Für die Bundesministerin:

LOIBL m.p.